



## Sozialgericht Köln

Az.: S 31 R 546/11

Verkündet am 19.07.2012

Böttcher  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### Abschrift

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigter:** [REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin, Gz.: 13 220675 M 502 SG 5011

**Beklagte**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte NRW, vertreten durch den Präsidenten,  
[REDACTED]

**Beigeladene**

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom  
19.07.2012 durch die Vorsitzende, die Richterin Dr. Zengerle sowie den ehrenamtlichen  
Richter Reusch und die ehrenamtliche Richterin Host für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 15.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2011 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab dem 01.10.2010 für deren Tätigkeit bei dem Deutschen Anwaltverlag Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI zu gewähren.**

**Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach zu tragen.**

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Klägerin wurde 1975 geboren. Sie ist Volljuristin und seit dem 08.07.2004 als Rechtsanwältin zugelassen. Die Klägerin arbeitete zunächst in den Jahren von 2004 bis 2009 als Produktmanagerin/Lektorin bei dem [REDACTED] Verlag bzw. beim [REDACTED] Verlag, sodann ein Jahr bei der [REDACTED] GmbH als Assistentin der Geschäftsführung. Seit dem 01.09.2010 ist die Klägerin wieder beim [REDACTED] Verlag als Produktmanagerin/Redakteurin tätig.

Am 14.10.2010 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Tätigkeit beim [REDACTED] Verlag. Der Antrag enthielt eine Erklärung bzw. „Stellenbeschreibung“ der Geschäftsführung des [REDACTED] Verlages, wonach die Klägerin in ihrer Tätigkeit für den [REDACTED] Verlag Rechtsfragen analysiere und bewerte und hierzu unabhängig und weisungsfrei Entscheidungen treffe, ferner die Ergebnisse ihrer rechtlichen Arbeit vermittele. Die von der Klägerin wahrgenommenen Aufgaben verlangten eine Ausbildung als Rechtsanwalt. Beigefügt hatte die Klägerin ihrem Antrag ferner eine durch die Geschäftsführung unterzeichnete Stellenbeschreibung für die Klägerin, wonach die von der Klägerin besetzte Stelle als „Produktmanagerin/Redakteurin“ bezeichnet wird und die Ziele und Aufgaben der Stellung folgende sind:

- Vollständige Projektentwicklung- und abwicklung in den Bereichen „Verkehrsrecht“ und Versicherungsrecht“; Redaktion der [REDACTED] Zeitschrift [REDACTED];
- inhaltliche und formale Prüfung und Bearbeitung von Manuskripten und Druckfahnen;
- Schlussredaktion und Druckfreigabe;
- Korrespondenz mit Herausgebern, Autoren, Herstellern, Setzern etc.;
- Erstellung von Projektpässen inklusive Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen;
- Steuerung und Überprüfung der Herstellungs- und Satzungsprozesse;
- Erstellung von Konkurrenzanalysen;
- Erstellung von Werbe-, Umschlag- und Internettexen;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Produkt- und Qualitätsverbesserung;
- Teilnahme an allen Besprechungen des Produktmanagements.

Beigefügt hatte die Klägerin dem Antrag zudem die Stellenausschreibung für die von der Klägerin ausgefüllte Stelle. Danach suchte der Verlag einen Produktmanager. Zum persönlichen Profil gehörte, dass der Bewerber „Volljurist/in (Anwalt/Anwältin)“ ist. Schließlich hatte die Klägerin ihren Arbeitsvertrag beigefügt. Hier ist unter '§ 1 Einstellung und Aufgabenbereich' Folgendes aufgeführt:

„Das Aufgabengebiet als Produktmanagerin umfasst im Wesentlichen:

- Inhaltliche und kaufmännische Verantwortung für einen oder mehrere Programmbereiche des Verlages
- Produktneuentwicklung, Akquisition neuer Projekte
- Betreuung der Projekte von der Idee bis zur Markteinführung
- Akquise und Betreuung neuer Autoren
- Analyse der Zielgruppenbedürfnisse

(...) Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches ist es Aufgabe der Angestellten, für die Firma rechtsberatend und rechtsbesorgend (insbesondere bei Vertragsfragen, Rechtsverletzungen etc.) tätig zu werden. Sie ist insoweit in der Vertretung ihres eigenen Standpunktes (...) frei.“

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 15.11.2010 lehnte die Beklagte die beantragte Befreiung ab. Zur Begründung führte sie aus, nach der Bestätigung des Arbeitsgebers in der von der Klägerin vorgelegten Stellenbeschreibung nehme die Klägerin die Aufgabe der Rechtsentscheidung nicht wahr. Die Tätigkeit der Klägerin setze nicht zwingend die Qualifikation als Volljurist voraus. Es gebe eine Fülle von seitens der Klägerin zu erfüllenden Anforderungen und Tätigkeiten, die von einer juristischen Ausbildung unabhängig seien und keinen Bezug zu einer typischen anwaltlichen Tätigkeit aufwiesen. Die Klägerin verfüge nicht über die notwendige Entscheidungskompetenz und sei weisungsunterworfen. Das Merkmal der Rechtsentscheidung und damit eines der vier wesentlichen Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit fehle.

Hiergegen legte die Klägerin am 13.12.2010 Widerspruch ein. Sie führte unter anderem aus, ihre Tätigkeit für einen juristischen Fachverlag setze zwingend die Kenntnisse der Materie und damit die Qualifikation als Volljuristin voraus. Sie sei auch rechtsberatend und rechtsbesorgend für alle rechtlichen Fragestellungen in ihrem Bereich verantwortlich. Dies betreffe insbesondere Vertragsfragen aus dem Bereich des Urheber- und Verlagsrechts, lizenzrechtliche Fragen sowie Rechtsverletzungen. Im gesamten Produktmanagement seien ausschließlich Volljuristen tätig. Im Übrigen müsse auch ein Anwalt über

unternehmerische Qualifikationen verfügen. Das Merkmal der Entscheidungskompetenz liege ebenfalls vor. Denn Vertragsfragen und Rechtsverletzungen würden von ihr selbstständig und weisungsfrei analysiert und bearbeitet. Sie habe wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen inne. Durch ihre Sachkompetenz beeinflusse sie insbesondere inhaltlich komplexe Sachverhalte durch Ausgestaltung von Aufhebungs- und Lizenzvertragsgestaltungen das Verkehrs- und Versicherungsrecht betreffend. Ferner verwies die Klägerin darauf, dass sie in ihrer früheren, vergleichbaren Tätigkeit ebenfalls befreit gewesen sei und ihre Kollegen, die dasselbe Stellenprofil wie sie selbst aufwiesen, ebenfalls von der Rentenversicherungspflicht befreit seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.03.2011 wies die Beklagte den Widerspruch als sachlich unbegründet zurück und verweist im Wesentlichen auf die Stellenbeschreibung und Stellenanzeige, welche Tätigkeiten aufführten, die nicht dem juristischen Bereich zuzuordnen seien. Etwas anderes folge nicht daraus, dass es auch Tätigkeiten geben möge, die juristische Kenntnisse erforderten.

Hiergegen richtet sich die Klage. Die Klägerin nimmt zu den nach ihrer Auffassung eine anwaltliche Tätigkeit im Wesentlichen kennzeichnenden Merkmalen Stellung und rügt eine fehlende Auseinandersetzung der Beklagten mit dem bisherigen klägerischen Vortrag.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab dem 01.10.2010 für ihre Tätigkeit beim [REDACTED] Verlag Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2012 die Klägerin persönlich angehört. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakte verwiesen, welche zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen hat.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGG). Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Beschäftigung bei dem [REDACTED] Verlag seit dem 01.10.2010 zu.

Dieser Anspruch ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 6. Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Nach dieser Vorschrift werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständischen Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn (a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, (b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter

Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Einrichtung zu zahlen sind und (c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Bei der Tätigkeit der Klägerin für den [REDACTED] Verlag handelt es sich – wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist – um eine (abhängige) Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV), die grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI begründet.

Die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin in der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), wonach ein Rechtsanwalt mit seiner Zulassung Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer wird. Diese gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] bestand am Beschäftigungsort Köln auch schon vor dem 01. Januar 1995.

Die Klägerin ist als Rechtsanwältin zudem Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerkes) gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 der Satzung des Versorgungswerkes, wonach alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer zwingend auch Mitglied des Versorgungswerkes sind. Die Klägerin ist nach Maßgabe des § 30 der Satzung des Versorgungswerkes verpflichtet, monatliche einkommensbezogene Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten. Aufgrund dieser Beiträge erbringt das Versorgungswerk an die Klägerin gem. § 15 Abs. 1 seiner Satzung u.a. eine Altersrente, eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit sowie eine Hinterbliebenenrente.

Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist jedoch darüber hinaus, dass die Klägerin gerade wegen ihrer Tätigkeit für den Deutschen Anwalt Verlag Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerkes ist. Die Befreiungsmöglichkeit nach der vorgenannten Norm ist tätigkeits- und nicht personenbezogen. Bei der Tätigkeit der Klägerin für den [REDACTED] Verlag seit dem 01.10.2010 muss es sich also um

eine dem anwaltlichen Berufsbild entsprechende Tätigkeit handeln. Wann eine Tätigkeit anwaltlich im vorgenannten Sinne ist, ist gesetzlich nicht abschließend bestimmt. Normative Anhaltspunkte finden sich jedoch in der BRAO. § 1 BRAO definiert den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Der Rechtsanwalt übt gem. § 2 Abs. 1 BRAO einen freien Beruf aus und ist gem. § 3 Abs. 1 BRAO der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Hieraus lassen sich grob zwei konstituierende Elemente der anwaltlichen Tätigkeit ableiten: Zum einen handelt es sich um eine Tätigkeit, die mit Bezug auf das Recht ausgeübt wird, zum anderen handelt es sich um einen Beruf, der von Unabhängigkeit und Freiheit geprägt wird. Zu letzterem Element und zur Vereinbarkeit der anwaltlichen Tätigkeit mit einem (abhängigen) Beschäftigungsverhältnis bestimmt § 46 Abs. 1 BRAO:

"Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden."

§ 46 Abs. 2 BRAO ergänzt:

"Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden: (1) wenn er in derselben Angelegenheit als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, bereits rechtsbesorgend tätig geworden ist; (...)"

Welche Konsequenzen hieraus für die Bewertung einer im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübten Tätigkeit einer Person, die als Rechtsanwalt zugelassen ist, zu ziehen sind und unter welchen Voraussetzungen demzufolge eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI beansprucht werden kann, ist im Einzelnen umstritten.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 19.03.2004, Az. L 4 RA 12/03, die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit eines zugelassenen Rechtsanwaltes als Angestellter für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht die Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfülle. Denn – so das Landessozialgericht – ein Syndikusanwalt werde innerhalb eines festen



Beschäftigungsverhältnisses nicht anwaltlich tätig. Das Prinzip der Über- und Unterordnung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses sei mit dem anwaltlichen Berufsbild, wie es in der Allgemeinheit bestehe, nämlich dem des unabhängigen freiberuflich tätigen Rechtsanwaltes, nicht zu vereinbaren. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat insoweit Bezug genommen auf die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vertretene Zwei-Berufe-Theorie, wonach der Syndikusanwalt außerhalb seines Beschäftigungsverhältnisses einer anwaltlichen Tätigkeit nachgehe, innerhalb desselben jedoch nicht (u.a. BGH, Urteil vom 25.02.1999, Az. IX ZR 384/97). Diese Auffassung, der sich u.a. das Sozialgericht Stade mit Urteil vom 08.05.2007, Az. S 27 RA 186/03, angeschlossen hat, überzeugt die Kammer nicht. Zwar hat sie den Vorteil, dass sie eine trennscharfe Differenzierung bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ermöglicht: Befreit werden könnten danach nur solche Rechtsanwälte, die für einen Arbeitgeber tätig werden, der selbst Rechtsanwalt ist. Entscheidend wird bei konsequenter Befolgung des vorgenannten Auffassung die standesrechtliche Bindung des Arbeitgebers, die zu beurteilende Tätigkeit des Beschäftigten selbst rückt demgegenüber in den Hintergrund und vermag eine Befreiungsmöglichkeit selbst dann nicht mehr zu begründen, wenn die Tätigkeit des Beschäftigten selbst vollständig derjenigen eines bei einer Rechtsanwaltssozietät beschäftigten Rechtsanwaltes entspricht. Ein solches Absehen von den Inhalten und Rahmenbedingungen der Tätigkeit im Einzelfall entspricht jedoch nicht der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI getroffenen Regelung, die gerade auf die Beschäftigung und Tätigkeit der zu befreienden Person abstellt. Auch erschließt sich nicht, weshalb das mit einer Beschäftigung notwendig verbundene Über-Unterordnungsverhältnis bei einem standesrechtlich nicht gebundenen Arbeitgeber einer anwaltlichen Tätigkeit immer entgegenstehen soll, bei einem Arbeitgeber, der selbst Rechtsanwalt ist, jedoch nie.

Eine andere Bewertung rechtfertigt sich auch nicht in Hinblick auf die standesrechtlichen Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) selbst, insbesondere nicht aus § 46 BRAO. Absatz 1 dieser Vorschrift statuiert ein Vertretungsverbot, das jedoch seiner Formulierung nach voraussetzt, dass auch die Tätigkeit des Syndikusanwaltes für seinen Arbeitgeber grundsätzlich eine solche anwaltlicher Natur ist. § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wiederum lässt nicht erkennen, wann jemand als "sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, (...)" tätig geworden ist und wann als Rechtsanwalt. Gegen eine Auslegung des § 46 BRAO hin zu einer den Begriff der anwaltlichen Tätigkeit begrenzenden Norm spricht neben dem Wortlaut auch die systematische Stellung der Bestimmung im dritten Teil der BRAO, welcher die "Rechte und

Pflichten des Rechtsanwaltes und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte" regelt. Eine entsprechende berufsdefinierende Regelung hätte systematisch in den ersten Teil "Der Rechtsanwalt", zumindest aber in den die Zulassung des Rechtsanwaltes regelnden zweiten Teil gehört. Schließlich führt auch die historische Auslegung der Norm, welche die Vorstellungen der an der Gesetzgebung beteiligten Personen berücksichtigt, zu keinem anderen Ergebnis. Der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, mit welchem § 46 BRAO seine heutige Form erhielt, lässt sich auf Seite 49, BT-Drucksache 12/7656, entnehmen, dass der Rechtsausschuss seinerzeit den von Vertretern der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein vorgebrachten Vorschlag, durch eine Änderung des § 46 BRAO dem Syndikusanwalt einzuräumen, dass er auch im Angestelltenverhältnis als Anwalt tätig werde, nicht aufgegriffen habe. Zwar spricht die vorgenannte Fundstelle dafür, dass die im Rechtsausschuss an der Beratung beteiligten Abgeordneten mehrheitlich die Auffassung vertreten haben, dass der Syndikusanwalt im Angestelltenverhältnis keine anwaltliche Tätigkeit ausübe. Diese Auffassung hat jedoch – wie bereits ausgeführt – in Wortlaut und Systematik des Gesetzes keinen Niederschlag gefunden. Im Übrigen ist nicht der Rechtsausschuss, sondern der Bundestag als Ganzes das zuständige Gesetzgebungsorgan und die Motive der Mitglieder des Rechtsausschusses sind nicht repräsentativ für die Motive der Gesamtheit der Bundestagsabgeordneten (zu den Grenzen der historischen Auslegungsmethode vgl. deshalb auch Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1. Auflage 1960, S. 247 ff.).

Ein genereller Ausschluss von Syndikusanwälten von der Befreiungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI kann schließlich nicht aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 14.09.2010, Az. C-550/07 P (Akzo Nobel), abgeleitet werden. In diesem Verfahren hatte der EuGH über die Reichweite von Beweiserhebungsverboten in Kartellverfahren der Europäischen Kommission zu entscheiden. Die Entscheidung erging weder in Anwendung der hier streitentscheidenden Normen noch hat der EuGH die Aussage getroffen, dass Syndikusanwälten in jeder Hinsicht eine Anwaltseigenschaft oder die mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen besonderen Rechte und Pflichten abzusprechen seien.

Dementsprechend ist nach Auffassung der Kammer entscheidend, ob die Tätigkeit der die Befreiung beantragenden Person ihrem Inhalt nach anwaltlicher Natur ist. In Anlehnung an

die berufsrechtliche Literatur zu § 46 BRAO kann zur Beantwortung dieser Frage grundsätzlich auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die die Deutsche Rentenversicherung Bund im Jahr 2005 zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtung erarbeitet und in einem Merkblatt niedergelegt hat. Danach ist eine Tätigkeit eines Rechtsanwaltes bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber dann eine berufsspezifisch anwaltliche, wenn sie (1.) rechtsberatend; (2.) rechtsentscheidend, (3.) rechtsgestaltend und (4.) rechtsvermittelnd ist (siehe auch Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 29.10.2009, Az. L 8 KR 189/08; SG Köln, Urteil vom 29.04.2011, Az. S 6 R 218/10; SG München, Urteil vom 28.04.2011, Az. S 30 R 148/11). Die vorgenannten Kriterien sind nicht abschließend und können durch die besonderen Umstände des Einzelfalles ergänzt und gegebenenfalls auch aufgehoben werden. Für den Regelfall bieten die vorgenannten Kriterien jedoch nach Auffassung der Kammer eine schlüssige und praktikable Entscheidungsgrundlage. In Hinblick auf die hervorgehobene Bedeutung, die der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes sowohl in § 1 als auch in § 3 Abs. 1 BRAO eingeräumt wird, ist nach Auffassung der Kammer ein besonderes Augenmerk auf das Kriterium der Rechtsentscheidung zu legen: Die die Befreiung beantragende Person muss befugt sein, rechtliche Entscheidungen von einigem wirtschaftlichen Gewicht eigenständig zu fällen und ihr dürfen keine abstrakt-generellen Vorgaben zur Lösung bestimmter Rechtsfragen gemacht werden. Gerade letzteres unterscheidet eine anwaltliche von einer juristisch-sachbearbeitenden Tätigkeit. Von einem Organ der Rechtspflege im Sinne des § 1 BRAO wird man schließlich nur dann sprechen können, wenn die Rechtsanwendung in ihren verschiedenen Formen den deutlichen Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, was etwa bei einer in erheblichem Umfang personalführenden oder kaufmännischen Tätigkeit nicht der Fall sein wird.

Die Tätigkeit der Klägerin für den [REDACTED] Verlag stellt eine anwaltliche Tätigkeit im vorgenannten Sinn dar.

Die Klägerin ist unter Zugrundelegung ihrer glaubhaften Einlassungen in der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2012 sowie im schriftlichen Verfahren (1.) rechtsberatend für den Deutschen Anwalt Verlag tätig. Die Rechtsberatung umfasst die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, die selbstständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten (vgl. Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 42 bei juris). Die Klägerin ist seit dem

01.09.2010 als Produktmanagerin/Lektorin tätig. In dieser Funktion verfolgt sie die rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Verkehrs- und Versicherungsrechts, analysiert und bewertet diese und gibt zielgerichtet in laufenden Gesetzgebungsverfahren rechtliche Stellungnahmen ab. Auch analysiert und bewertet die Klägerin laufend das vertragliche Verhältnis des [REDACTED] Verlages zu den unter Vertrag stehenden Autoren, Schriftleitern und weiteren Verlagen. In diesem Rahmen trifft die Klägerin Entscheidungen etwa bezüglich einer Anpassung bestehender Verträge oder der Verfolgung etwaiger durch vertraglich verbundene Autoren, Schriftleiter oder Verlage begangenen Rechtsverletzungen. Bei dieser Bewertung und Einschätzung kommt der Klägerin nach ihrer glaubhaften Darstellung in der mündlichen Verhandlung ein relevanter Entscheidungsspielraum zu, den sie ohne abstrakt-generelle Weisungen seitens der Geschäftsführung oder ihrer direkten Vorgesetzten hinsichtlich der Beantwortung bestimmter Rechtsfragen ausfüllt. Die Klägerin verhandelt darüber hinaus Lizenzverträge mit anderen Verlagen. Hierbei steht ihr hinsichtlich der Preise für die Einräumung von Lizenzen regelmäßig ein – vom jeweiligen Produkt abhängiger – Entscheidungsspielraum zu Seite. Auch entwirft die Klägerin eigenständig Verträge – namentlich Schriftleiterverträge oder Ergänzungen zu diesen Verträgen – oder erweitert bzw. modifiziert Standardverträge (Autorenverträge) um relevante selbst ausgearbeitete Vertragsklauseln wie Honorarklauseln, Klauseln betreffend die Rechteeinräumung und Regelungen zu Freixemplaren.

Zwar muss die Klägerin diese von ihr ausgearbeiteten bzw. an die Erfordernisse des Einzelfalls angepassten Verträge der Geschäftsführung zur Unterschrift vorlegen, sodass auf den ersten Blick zweifelhaft ist, ob das für das Kriterium der Rechtsentscheidung notwendige Element des nach außen wirksamen Auftretens als Entscheidungsträger mit eigenständiger Entscheidungskompetenz im Falle der Klägerin vorliegt. Die fehlende Zeichnungsbefugnis wird zur Überzeugung der Kammer aber (noch) dadurch kompensiert, dass es sich bei der zeichnungsbefugten Geschäftsführung um Nichtjuristen handelt, die dem rechtlichen Urteil der Klägerin vertrauen müssen und dies nach den glaubhaften Einlassungen der Klägerin auch regelmäßig tun. Ihnen stehen keine juristisch ausgebildeten Mitarbeiter zur Seite, die die von der Klägerin ausgearbeiteten Vertragswerke einer rechtlichen Überprüfung unterziehen können. Insbesondere verfügt der Verlag über kein gesondertes Justizariat. Auf diese Weise gelangen daher die von der Klägerin getroffenen Entscheidungen auch nach außen zur Geltung. Zu beachten hatte die Kammer in diesem Zusammenhang ferner, dass nach der glaubhaften Einlassung der

Klägerin diese etwaige Lizenzrechteverletzungen oder andere Vertragsverletzungen durch Autoren und Verlage eigenverantwortlich und federführend mit diesen verhandelt und zum Abschluss bringt. In diesem Zusammenhang räumt die Klägerin ihren Verhandlungspartnern eigenverantwortlich Rechte ein bzw. gibt diese frei. Aus alledem ergibt sich zur Überzeugung der Kammer, dass die Tätigkeit der Klägerin für den [REDACTED] Verlag das Element der (2.) Rechtsentscheidung (noch) erfüllt.

Ferner wird die Klägerin (3.) rechtsgestaltend tätig. Rechtsgestaltung ist das eigenständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen. Entsprechende Verhandlungen führt die Klägerin – wie von ihr im Einzelnen dargelegt und vorstehend beschrieben – beispielsweise mit anderen Verlagen und deren Mitarbeitern in Bezug auf Lizenzverträge und mit Autoren und Schriftleitern hinsichtlich des Abschlusses von Autoren- und Schriftleiterverträgen.

Schließlich wird die Klägerin rechtsvermittelnd (4.) tätig, indem sie die rechtlichen Erkenntnisse, die sie durch die Verfolgung und Auswertung der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewinnt, sowie grundlegende rechtliche Strukturen und Abgrenzungen gegenüber den Mitarbeitern der Marketing-Abteilung erläutert.

Die vorgenannten Tätigkeiten mit rechtlichem Bezug bilden überdies den Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin für ihren Arbeitgeber. Die Klägerin ist nach ihrer glaubhaften Einlassung mit redaktionellen und betriebswirtschaftlich-steuernden Aufgaben nur in vergleichsweise untergeordnetem Umfang, etwa zu einem Drittel, betraut.

Nach alledem ist die Klägerin mit Wirkung ab dem 01.10.2010 für ihre Tätigkeit bei dem [REDACTED] Verlag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.